



Infoblatt II. Quartal 2012

Mehrgefahrenversicherung

Wetterextreme richten in der Landwirtschaft zunehmend große Schäden an. Das Jahr 2012 war weltweit gesehen das teuerste Jahr für die Versicherungsbranche, seit es Ernteversicherungen gibt. Beispielsweise führten Kahlfrostschäden dazu, dass deutschlandweit über eine halbe Million Hektar Getreide umgebrochen werden mussten.

Ein Sturmtief Ende Juni verwüstete 60.000 Hektar Mais, der Schaden ging in die Millionen.

Heftige Regengüsse von bis zu 60 Litern je Quadratmeter überschwemmten ganze Regionen und vernichteten erntereife Bestände.

Während sich die Niederschlagsmenge auf das Jahr verteilt nicht gravierend verändert hat, verteilen sich die Niederschlagsmengen ungleichmäßiger als früher mit kürzeren Regenperioden und heftigeren Starkregenfällen.

Entsprechend gibt es auch längere Trockenperioden.

Wir möchten diese Entwicklung zum Anlass nehmen und Sie nochmals auf die Erweiterungsmöglichkeiten in der Pflanzenversicherung hinweisen. In Ergänzung zur reinen Hagelversicherung haben Sie in Stufen die Möglichkeit, Ihre Bestände gegen folgende Gefahren zu versichern:

- Sturm und Starkregen
- Frost und Auswinterung
- Trockenheit

Diese Produkte konnten zwischenzeitlich von den Versicherern etwas günstiger kalkuliert werden, da immer mehr Betriebe sich für eine solche Absicherung entscheiden.

Erfreulich ist auch, dass ab 2013 die hohe Versicherungssteuer der Mehrgefahrendeckung gesenkt wurde.

Sie beträgt nun wie bei der Hagelversicherung 0,03% der Versicherungssumme.

Somit ist die Mehrgefahrenversicherung insgesamt deutlich günstiger geworden.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, wenden Sie sich bitte an Ihren betreuenden Makler.

Schmallenberg-Virus und kontaminierte Futtermittel

Die Infektion mit dem Schmallenberg-Virus ist eine meldepflichtige Tierkrankheit und keine Tierseuche.

Folglich besteht im Rahmen der herkömmlichen Seuchendeckungen in der Tierversicherung wie auch der Tierseuchenkasse kein Versicherungsschutz für den Tierwert und den Ertragsschaden bei infizierten Tieren.

Nun gibt es erste zu regulierende Schadensfälle in unserer Region.

Diese nehmen wir zum Anlass, Sie nochmals auf die mögliche Erweiterung des Versicherungsschutzes hinzuweisen.

Mit einer erweiterten Ertragsschadenversicherung für Rinder können Sie sich umfassend gegen die finanziellen Folgen von Tierseuchen und übertragbaren Tierkrankheiten absichern.

Zusätzlich haben Sie damit auch Versicherungsschutz bei z. B. Kontamination durch Schadstoffe, deren Folgen in der Regel neben der Unterbrechung des Produktionsverfahrens auch Lieferverbote und Verkaufsbeschränkungen sind.

Aktuelles Beispiel ist das in Umlauf gelangte und mit Schimmelpilzen verseuchte Maisfutter, das die vorübergehende Sperrung von Betrieben zur Folge hatte, die dieses Maisfutter verfüttert haben.

Im Gegensatz zur Tierseuchenkasse, die nur zahlt, wenn im Rahmen der Seuchenbekämpfung eine Tötung der Tiere angeordnet wird, kommt die erweiterte Ertragsschadenversicherung dann im Seuchen- und Krankheitsfall von Rinderbeständen bzw. im Fall einer Kontamination durch Schadstoffe umfangreich für Ihre Ertragseinbußen auf.

Sprechen Sie bitte bei Interesse Ihren betreuenden Makler an.



Riester für Landwirte

Es häufen sich in letzter Zeit die Meldungen über ungerechtfertigte Rückforderungen von Zulagen, die Landwirte oder ihre Ehegatten erhalten haben. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte Folgendes beachtet werden:

Der Festsetzungsantrag muss jährlich bei der Zulagenstelle gestellt werden. Das Formular wird Ihnen vom Anbieter des Riester-Produktes zugesandt. Außerdem ist dem Schreiben der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres beizufügen.

Begründung:

Selbständige Landwirte und ihre Ehegatten sind zulagenberechtigt, wenn sie in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der landwirtschaftlichen Alterskasse beziehen. Abhängig ist der Anspruch auf Zulage auch davon, dass der Zulagenberechtigte seinen Mindestbeitrag leistet, was die Zulagenstelle dem Einkommenssteuerbescheid entnehmen kann. Dessen Höhe ist abhängig vom Einkommen aus der versicherten Tätigkeit.

Bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern werden diese Informationen bei der deutschen Rentenversicherung eingeholt. Das ist bei Landwirten nicht möglich, da weder die deutsche Rentenversicherung noch die landwirtschaftliche Alterskasse die Höhe des Einkommens kennt, weil hier die Beiträge nicht einkommensabhängig sind.

Somit unterstellt die zentrale Zulagenstelle (ZfA) bei fehlender Information, dass der Antragsteller rentenversicherungspflichtig ist. Da das von der landwirtschaftlichen Alterskasse momentan noch nicht bestätigt werden kann, kommt es zu einer ungerechtfertigten Rückforderung der Zulage.

Deshalb sollten Landwirte unbedingt wie oben beschrieben verfahren. Gleichzeitig sollten sie aber auch ihrer Verpflichtung nachkommen, für die Zulagenberechtigung relevante Änderungen zu melden.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich an Ihren betreuenden Makler.

Keine Pflicht zur Feldbesichtigung vor Lohndrusch

Der BGH hat mit Urteil vom 24.01.2013 entschieden, dass es einem Landwirt nicht zugemutet werden kann, vor Beginn der Arbeiten das frei zugängliche Feld auf Fremdkörper oder Werkzeuge zu untersuchen, die aus dem Boden herausragen.

Der beklagte Landwirt hatte den klagenden Lohnunternehmer beauftragt, den auf seinem Feld stehenden Raps zu dreschen, der sich infolge von Witterung und Gewicht teilweise abgesenkt hatte und somit bodennah zu dreschen war. Bei den Drescharbeiten nahm der Mähdrescher eine im Raps liegende Kreuzhacke auf, schleuderte sie in das Dreschwerk und beschädigte dadurch den Mähdrescher erheblich.

Der Lohnunternehmer klagte auf Ersatz der Reparaturkosten und der Mietkosten für einen Ersatzmähdrescher.

Der BGH entschied, dass ein Landwirt ohne einen greifbaren Anhaltspunkt für eine besondere Gefährdung ein größeres, vom Mähdrescher zu bearbeitendes Feld nicht daraufhin untersuchen muss, ob auf ihm Gegenstände liegen, die den Mähdrescher beschädigen könnten.

Der Aufwand für eine solche Untersuchung sei dem Landwirt nicht zumutbar.